

Satzung¹ des OFC „Dellboecke“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der OFC führt den Namen »Dellboecke«.
- (2) Gründungsdatum ist der 13.02.2016
- (3) Der OFC hat seinen Sitz in 51069 Köln-Dellbrück
- (4) Das Geschäftsjahr des OFC ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des OFC ist die Förderung der Fankultur und die Unterstützung des 1. FC Köln sowie die Pflege des Sportes und des damit verbundenen Zusammengehörigkeitsgefühls mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben, u. a.
 - a. die gemeinschaftliche Unterstützung des 1. FC Köln und
 - b. das Bild aller 1. FC Köln-Fanclubs in der Öffentlichkeit durch ein sportlich faires Verhalten und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen auch außerhalb des Besuchs der Spiele zu verbessern.
- (2) Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke werden nicht verfolgt und können u.a. zum Ausschluss führen (§6).
- (3) Der Fanclub verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die Mittel des OFC dürfen nur für in (1) festgelegte Zwecke sowie für die Unterstützung der Fan-Kneipe, Promotion und 1 FC Köln-Utensilien (z.B. Banner, Fahnen, Aufkleber) verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der OFC besteht aus erwachsenen Mitgliedern sowie Kindern und Jugendlichen. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als außerordentliche Mitglieder gelten die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied kann jede Person werden die mindestens Fan des 1. FC Köln ist. Die Zugehörigkeit zu anderen Fanclubs verwehrt nicht die Mitgliedschaft. Tickets zu Spielen dürfen jedoch jeweils nur über einen OFC bestellt werden.

¹ Rollen

- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des OFC gerichtetes ausgefülltes Antragsformular erforderlich, bei minderjährigen Antragstellern zusätzlich die Unterschrift eines ge-

¹ Rollen und Funktionen werden in dieser Satzung zur Übersichtlichkeit nur in männlicher Form verwendet. Sie gelten gleichermaßen für das weibliche und männliche Geschlecht.

setzlichen Vertreters. Mit der Unterschrift zur Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung des OFC ausdrücklich an.

(4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nach Annahme des Antrags beginnt die Mitgliedschaft nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

(5) Im Rahmen unserer Fahrten, Veranstaltungen, Live-Übertragungen in der Fan-Kneipe etc. übernimmt jedes Mitglied die Verantwortung für sein eigenes Handeln. Da die ordentlichen Mitglieder nicht für Minderjährige die Aufsichtspflicht übernehmen muss bei derartigen Veranstaltungen immer ein gesetzlicher Vertreter des außerordentlichen Mitgliedes anwesend sein. Die Aufsichtspflicht kann auch nicht schriftlich übertragen werden. Weiteres (z.B. Alkoholkonsum von Jugendlichen) ist im Jugendschutzgesetz geregelt.

§ 4

Mitgliedsbeiträge und Fälligkeiten

(1) Mit der Bestätigung der Aufnahme in den OFC ist der Mitgliedsbeitrag sofort fällig und ist innerhalb der nächsten 2 Wochen zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge für die folgenden Jahre werden jeweils im Januar fällig.

(2) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 19,48 €/Jahr

§5

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, Gewalttätigkeiten zu vermeiden bzw. sich nicht einer gewaltbereiten Gruppierung (z.B. Hooligans) anzuschließen und jederzeit auf ein sportlich-faires Verhalten im Fanclub zu achten.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, keine Maßnahmen zu initiieren bzw. sich nicht an Maßnahmen anderer aktiv zu beteiligen, die eine Strafzahlung des 1. FC Köln. zur Folge haben könnten.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus nachfolgenden Gründen aus dem OFC ausgeschlossen werden, wenn das betroffene Mitglied

- a. gegen die Interessen des OFC und gegen die Satzung (§§2 u. 5) grob verstoßen hat,
- b. sich grob unsportlich verhält oder durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des OFC dessen Ansehen schädigt oder Schaden zugefügt hat,
- c. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem OFC ganz oder teilweise in Verzug ist .

(2) Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist der Betroffene anzuhören. Dem gleichgestellt ist das Verlesen einer schriftlichen Stellungnahme des Betroffenen.

(3) Über jeden Mitgliedsausschluss ist durch schriftlichen Beschluss zu entscheiden. Der Beschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich zuzustellen.

(4) Ausscheidende Mitglieder können gegenüber dem Fanclub in den Fällen gem. (1) unbeschadet des Beendigungszeitpunktes keinerlei Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung von gezahlten Beiträgen und sonstigen Leistungen geltend machen.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Fanclub.
- (2) Der Austritt aus dem Fanclub kann durch eine schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft beim Vorstand mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden.
- (3) Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 8

Vorstand und Ämter

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden kann jedes Mitglied. Minderjährige benötigen die schriftliche Erklärung eines gesetzlichen Vertreters um ein entsprechendes Ehrenamt zu bekleiden. Die Vorstandsposten werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Der Vorstand vertritt den OFC in allen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den OFC nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender: Tobias Schnitzler
 2. Vorsitzende: Andrea Restle
- Kassenwart: Markus Höndgesberg

(3) Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben (z.B. Marketing, Social Network, Transport) geeignete Personen berufen. Sie handeln im Namen des Vorstandes und können somit nicht persönlich zur Rechenschaft gezogen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit mindestens einen Kassenprüfer, jeweils für das aktuelle Geschäftsjahr. Der Kassenprüfer prüft jeweils Anfang Januar die Kasse des vorangegangenen Geschäftsjahres und stellt seinen Kassenprüfungsbericht auf der anschließenden Mitgliederversammlung (gem. §10) zur Beschlussfassung vor.

(5) Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand kommissarisch ein Mitglied des Fanclubs für diese Aufgabe benennen. Innerhalb von sechs Wochen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und das entsprechende neue Vorstandsmitglied zu wählen.

(6) Der Vorstand wird anlassbezogen direkt oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder vom 1. Vorsitzenden einberufen. Über die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 9

Einberufung von Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - mündlich oder auch schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Zur Fristwahrung genügt

die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse bzw. das Absenden der Einladung per E-Mail.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder eines Drittels der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung erfolgt zugleich mit der Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

(3) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden, damit die Antragsinhalte den Mitgliedern mit ausreichend Vorlaufzeit bekannt gemacht werden können. Alle anderen Anträge können vor Beginn einer Versammlung gestellt werden und sind mit in die Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Dieses ist im Protokoll festzuhalten.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des OFC. Zu Beginn eines Kalenderjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung.

(3) Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

(5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.

(6) Über die Ergebnisse jeder Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des Vorstandes eine Niederschrift zu führen. Es soll folgende Punkte enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung
- b. Tagesordnung
- c. Beschlüsse mit ihren jeweiligen Abstimmungsergebnissen
- d. Diskussionsbeiträge der Mitglieder in ihren Kernaussagen, sofern sie sich auf grundsätzliche Themen beziehen sowie
- e. Satzungsänderungen mit genauem Wortlaut.

Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens innerhalb eines Monats durch den Vorstand zuzustellen. Es gilt als genehmigt, wenn binnen 4 Wochen nach Zustellung nicht mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder beim Vorstand gegen das Protokoll Einspruch erhebt.

§ 11

Auflösung und Namensänderung des OFC

(1) Die Auflösung und Namensänderung des Fanclubs kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des OFC geht dessen Vermögen einer dann zu beschließenden karitativen Stiftung im Kölner Raum zu.

Köln, den 13.02.2016

gez. der Vorstand